

VKU-Stellungnahme zur geplanten Änderung des EEG

1. Geplante Änderung des § 15 Abs. 3 EEG

Durch die Ergänzung des § 15 Abs. 2 EEG sollen die Netzbetreiber und Energieversorgungsunternehmen verpflichtet werden, anlagenspezifische Daten, die zur Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen notwendig sind, der BNA mitzuteilen. Auf diese Weise soll für größere Transparenz gesorgt werden.

Das mit der Neuregelung bezweckte Ziel wird vom VKU unterstützt. Letztlich sehen sich die kommunalen Energieversorgungsunternehmen – ohne dass sie selbst Einfluss auf die Berechnung der EEG-Umlage hätten - bei der Weitergabe der EEG-bedingten Mehrbelastungen mehr und mehr Einwänden der Letztverbraucher ausgesetzt, die die sachlich richtige Berechnung der EEG-Umlage in Zweifel ziehen und die Zahlung verweigern. Durch die Meldung der Daten und die damit verbundene Plausibilitätsprüfung durch einen im Übrigen am Belastungsausgleich unbeteiligten Dritten (in diesem Fall sogar eine staatliche Stelle) könnte der Zweck der Vorschrift – stärkere Transparenz – erreicht werden.

Beabsichtigt ist, die Netzbetreiber und EVU zusätzlich neben der bereits existierenden Mitteilungspflicht gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern zur Meldung der anlagenspezifischen Daten an die BNA zu verpflichten. Dies kann für die Adressaten der Verpflichtung einen erhöhten Arbeits- und Abwicklungsaufwand bedeuten. Um diesen möglichst gering zu halten, muss darauf geachtet werden, dass tatsächlich dieselben Daten abgefragt werden und für die Abfrage dasselbe Format benutzt wird, so dass kein weiterer Arbeitsschritt von Nöten ist. Wünschenswert wäre es, diese Modalitäten der Mitteilungspflicht gesetzlich zu verankern (z.B.: *„Die Meldung hat in der gleichen Form und in dem selbem Umfang wie diejenige an die Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen.“*).

Derzeit sind die Netzbetreiber und EVU nach § 14 Abs. 6 S. 2 EEG verpflichtet die für die Berechnung des Belastungsausgleichs zur Verfügung gestellten Daten durch ein Wirtschaftsprüfer-Testat verifizieren zu lassen. Bei Einführung der geplanten Mitteilungspflicht ist diese Testatspflicht nach § 14 Abs. 6 S. 2 EEG aus Sicht des VKU entbehrlich. Da mit Hilfe der geplanten Regelung mehr Transparenz geschaffen werden soll, ist davon auszugehen, dass die BNA die Daten einer gewissen Plausibilitätsprüfung unterziehen wird. Insofern gibt es keinen Bedarf mehr für die Testierung durch Wirtschaftsprüfer. Die dabei anfallenden Kosten bei den Netzbetreibern könnten eingespart werden.

Ergänzend zu den eben gemachten Ausführungen weist der VKU auf die Möglichkeit einer alternativen Einführung eines in § 15 Abs. 3 EEG vorgesehenen Anlagenregisters hin. Notwendig wäre es hier lediglich, die bereits vorhandene Verordnungsermächtigung dadurch zu ergänzen, dass einer staatlichen Stelle die Registerführung und damit zusammenhängenden Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Der VKU hat sich bereits in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, dass die Führung des Registers einer staatlichen Stelle übertragen werden sollte, die die materiellen Voraussetzungen der Förderfähigkeit und der Einordnung in die richtige Vergütungsklasse überprüft. Damit könnte ein größt mögliches Maß an Transparenz aber auch an Rechtssicherheit für alle am Vollzug des EEG Beteiligten geschaffen werden.

Mit einer verbindlichen Eintragung der Anlage – analog der Zulassung nach § 5 KWKG – durch eine staatliche Stelle könnte für alle Beteiligten Rechtssicherheit bzgl. der Förderfähigkeit der Anlage und des vergüteten Stroms geschaffen werden. Zudem würde für die zur Aufnahme des EE-Stroms verpflichteten örtlichen Verteilnetzbetreiber dadurch eine erhebliche Arbeitsentlastung entstehen. Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen stellt die Überprüfung der Fördervoraussetzung des geltend gemachten Anschluss- und Vergütungsanspruchs eine arbeitsintensive Aufgabe dar, die mit dem zur Verfügung stehenden Personal kaum bewältigt werden kann. Durch die Erweiterung der Fördertatbestände und die Ausdifferenzierung der Fördervoraussetzungen hat sich dieses Problem nur verschärft.

2. Modifizierung der Härtefallregelung:

Die Festschreibung der Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge und die Abschaffung des 10%-Deckels wird begrüßt. Zutreffend wird in der Begründung ausgeführt, dass dadurch mehr Kalkulationssicherheit für die stromintensiven Unternehmen geschaffen wird. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich der Abwicklungsaufwand für die Energieversorgungsunternehmen vermindert.

Mit Blick auf die öffentliche Diskussion über die Höhe der Strompreise sollten bei der Ausgestaltung der geplanten Regelung auch die belastenden Auswirkungen für die nicht-privilegierten Verbraucher berücksichtigt werden. Eine weitere Entlastung der energieintensiven Industrieunternehmen durch Vorgabe des Gesetzgebers bedingt zugleich einen Anstieg der Strompreise für die Kunden der Stadtwerke - mittelständische Sondervertrags- und Haushaltskunden.

Der im Entwurf prognostizierte Anstieg der jährlichen Stromkosten um 0,60 bis 0,80 € für einen Durchschnittshaushalt (3.500 kWh) fällt zweifellos moderat aus. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere die standortge-

bundenen mittelständischen Sondervertragskunden der Stadtwerke gegenüber unseren Mitgliedsunternehmen seit einiger Zeit beklagen, dass ihnen die gesetzgeberisch verursachten Mehrbelastungen aus der Begünstigung der energieintensiven Großindustrie aufgebürdet werden.

Der VKU plädiert angesichts dieser bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Folgen dafür, bei den von den abschätzbaren Strompreiserhöhungen betroffenen Verbrauchergruppen frühzeitig die standort- und industriepolitische Notwendigkeit für die geplante erneute Entlastung darzulegen.

3. Verhältnis der Einspeisung von EE- und KWK-Strom

Letztlich möchte der VKU den Umstand der bevor stehenden Gesetzesänderung dazu nutzen, darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig eine Klarstellung im Gesetz, wie sich der Einspeisevorrang des EEG zur Einspeisung von KWK-Strom verhält, sinnvoll und notwendig wäre.

Bereits in der Vergangenheit hat der VKU dargelegt, dass es nach der derzeitigen Rechtslage zu der nicht beabsichtigten Konstellation kommen kann, dass aufgrund der Vorrangregelung des EEG einer bereits bestehenden KWK-Anlage bei Netzengpässen die Abschaltung droht bzw. die Aufnahme des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms nicht möglich ist, da einer – gegebenenfalls sogar zeitlich später errichteten – EE-Anlage der Vorrang eingeräumt wird.

Diese Einschätzung droht sich insbesondere in Gebieten mit starker Windeinspeisung in naher Zukunft zu realisieren. Die vorgelagerten Netzbetreiber gehen dazu über, Vertragsklauseln in die Verträge aufzunehmen, in dem ihnen bzgl. der KWK-Anlagen das entsprechende Recht zur Abschaltung bei Netzengpässen aufgrund der Einspeisung von EE-Strom eingeräumt wird. Ein solches Vorgehen wäre mit den umweltpolitischen Zielen des KWK-G nicht vereinbar.

Der VKU fordert daher die vorrangige Abnahmepflicht des EEG-Stroms im Verhältnis zu anderen förderungswürdigen Erzeugungstechnologien – insbesondere der Kraft-Wärme-Kopplung – differenzierter auszugestalten.